

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

05. März 2015

Nr. 9 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

37/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 1. Rechtsverordnung zur Änderung der Fahrpreisverordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen	2 - 4
---------	--	-------

37/2015

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 02.03.2015 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene 1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012 (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012 (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) vom 02.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 03.03.2015

gez.

Manfred Müller
Landrat

**1. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die
Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn
genehmigten Taxen vom 17.12.2012 (Fahrpreisverordnung für die vom Kreis
Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) vom 03.03.2015**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung des Landes NW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.90 GV.NRW 1990 S. 247/(SGV.NW 92) und der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f. der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (SGV.NW 2021) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 02.03.2015 folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem

- a) Grundpreis in Höhe von 3,00 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und in Höhe von 3,20 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen

Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum) erhöht sich der jeweilige Grundpreis (Tag/Nacht) um 2,00 €.

- b) Kilometerpreis in Höhe von 1,90 € (0,10 € nach 52,632 m) am Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) in Höhe von 2,00 € (0,10 € nach 50,0 m), in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen

- c) Zeitpreis in Höhe von 30,00 € (0,10 € nach je 12,00 Sekunden)

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer Mindestgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) zu berechnen.

Ein Zeitpreis ist nicht zu berechnen, wenn der Stillstand der Taxe verursacht wird durch

- einen technischen Mangel an der Taxe
- einen Unfall mit Beteiligung der Taxe
- eine gesetzliche Hilfeleistung

- eine Polizeikontrolle
- andere Umstände, die der Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

2. § 3 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

Versagen des Fahrpreisanzeigers

1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke wie folgt berechnet:
 - aus dem Grundpreis von 3,00 € am Tag (6.00 – 22.00 Uhr) und von 3,20 € in der Nacht (22.00 – 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
 - dem Kilometerpreis von 1,90 € am Tag (6.00 – 22.00 Uhr) und von 2,00 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
 - und bei Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraum-fahrzeug um weitere 2,00 € als Zuschlag zum Grundpreis.
2. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Fahrpreisordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.